

ANORDNUNG

Datum: **Sonntag, 28. Juni 2020**

Traktanden: **Kommunale Neuwahlen 2020 – Zweiter Wahlgang**

**Neuwahl der Controlling-Kommission der Stadt Sursee für die
Amtsdauer 2020 – 2024: Zweiter Wahlgang für zwei Mitglieder**

Kommunale Volksabstimmung

- Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019
- Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer 2020 – 2022
- Ermächtigung des Stadtrats zum Abschluss des Konzessionsvertrags mit der Wärmeverbund Sursee AG
- Beschlussfassung über die Gesamtrevision des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee (Abfallentsorgungsreglement)
- Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz auf Teilen der Grundstücke Nrn. 402, 404, 2168 und 2209, alle Grundbuch Sursee

Die Urnenabstimmungen finden aufgrund der Verordnung des Regierungsrats zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) vom 24. März 2020 statt.

Urnenbüro: Stadtverwaltung Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Erdgeschoss

Urnenbürozeit: Sonntag, 28. Juni 2020 10.00 - 11.00 Uhr

Schalter- Für die briefliche Stimmabgabe bei der Stadtverwaltung:

Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr

Zu beachten während Corona-Pandemie: Die Schalter der Stadtverwaltung können nur auf Voranmeldung (041 926 90 00) besucht werden. Bitte daher nach Möglichkeit die brieflichen Stimmabgaben in den Briefkasten der Stadtverwaltung werfen.

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmbe- Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr rechte- zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Akten- Gemäss § 22 Absatz 1 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern sind die ein- sichtsnahme: Stimmberechtigten befugt, während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten auf der Kanzlei der Gemeinde einzusehen.

Stimmrechts- Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den ausweis: Botschaften, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimm- sowie Wahlzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.

Persönliche Die Stimm- resp. Wahlzettel können bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie sind Stimmabgabe: vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche Stimmabgabe: Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimm- resp. Wahlzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Stadtverwaltung abzugeben* oder in den Briefkasten der Stadtverwaltung bis Sonntag, 28. Juni 2020, 11.00 Uhr, zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

** Zu beachten während Corona-Pandemie: Die Schalter der Stadtverwaltung können nur auf Voranmeldung (041 926 90 00) besucht werden. Bitte daher nach Möglichkeit die brieflichen Stimmabgaben in den Briefkasten der Stadtverwaltung werfen.*

Bestimmungen für die Neuwahl der Controlling-Kommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2020 – 2024: Zweiter Wahlgang für zwei Mitglieder Ergänzung/Änderung der Anordnung vom 18. Dezember 2019 aufgrund der Corona-Pandemie

Zusammensetzung der Controlling-Kommission der Stadt Sursee

Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee besteht die Controlling-Kommission aus der Präsidentin/dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern. Das Präsidium wurde in Stiller Wahl gewählt. Zwei Mitglieder haben am Sonntag, 29. März 2020 das absolute Mehr erreicht und wurden gewählt.

Wählbarkeit

Als Mitglied der Controlling-Kommission der Stadt Sursee sind gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee Personen wählbar, welche in der Stadt Sursee stimmberechtigt sind.

Wahlverfahren der Controlling-Kommission der Stadt Sursee/Amtsantritt

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee wählen die Stimmberechtigten die Präsidentin/den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission. Die Wahl wird an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt. Die Präsidentin/der Präsident wird in das Ressort gewählt. Werden gestützt auf § 87 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Eine stille Wahl ist sowohl bei der Wahl ins Präsidium der Controlling-Kommission der Stadt Sursee als auch bei den weiteren vier Mitgliedern möglich.

Der Amtsantritt ist der 1. September 2020.

Wahlvorschläge/Listen

Die Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang als Mitglieder der Controlling-Kommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2020 – 2024 müssen bis spätestens am **Donnerstag, 30. April 2020, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Sursee eintreffen*. Die Wahlvorschläge sind eingeschrieben aufzugeben oder gegen Quittung einzureichen. Gemäss § 31 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern werden Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, vom Stadtrat als ungültig erklärt.

Für Kandidatinnen/Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten und der Vertreterin/des Vertreters des Wahlvorschlags.

** Zu beachten während Corona-Pandemie: Die Schalter der Stadtverwaltung können nur auf Voranmeldung (041 926 90 00) besucht werden*

Die gültigen Wahlvorschläge/schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten und der Vertreterin/des Vertreters des Wahlvorschlags des ersten Wahlgangs bilden gemäss § 26 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern die Grundlagen für eine stille Wahl und, falls diese nicht zustande kommt, für den Druck der Kandidatenlisten.

Den Stimmberechtigten wird gemäss § 38 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern bis spätestens am Samstag, 6. Juni 2020, ein vollständiger Satz aller Kandidatenlisten sowie eine Blankoliste zugestellt.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind gemäss § 40 ff des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Die Stimmberechtigten und die politischen Parteien der Stadt Sursee können von der Stadtverwaltung gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Höhe der Vergütung beträgt Fr. 28.00 (inkl. MWSt.) pro 100 Listen. Die Bestellungen haben mit dem Einverständnis der Listenvertretungen zum Gut zum Druck der Listen des zweiten Wahlgangs zu erfolgen. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten haben folgende Anforderungen hinsichtlich Format, Papierqualität und Farbe zu erfüllen:

Controlling-Kommission

Antalis Coloraction 29 Amsterdam, A 5, 80 g, orange

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse/Genehmigung der Wahlen

Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Wahl sofort nach ihrer Erwahrung gemäss § 82 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern öffentlich bekannt zu machen. Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch den Stadtrat.

Publikation Wahlanordnung

Diese Wahlanordnung ist im offiziellen Anschlagkasten der Stadt Sursee bekannt zu machen. Die politischen Parteien der Stadt Sursee werden mit einer Kopie dieser Anordnung orientiert und mit den notwendigen Einreichungsunterlagen bedient.

Sursee, 7. April 2020



Beat Leu
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber